Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

## Land Baden

## Karlsruhe, 1803 - 1952

Nro. 20

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

# Regierungs-Blatt des Grosherzogthums Baden

Dienstags den 9ten September.

1806.

Mit Sr. Königl. Hoheit Landesherrlichem Privilegio.


a.) Die Erkaufung und Befolgung der MedicinalOrdnung betreffend.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der Großherzog vermög früherer Befehle eine neue MedicinalOrdnung für sämtlich Dero Lande, dahier haben verfassen lassen, welche nun im Druck dahier erschienen ist, und sowohl im Ganzen, als nach ihren fünfzehen einzelnen Stüken, einzeln in denen zu Ende dieses angezeigten Preißen, nicht nur hier, * sondern auch in allen Hauptstädten des bißherigen Landes zum Verkauf ausgesezt wird; so findet man nun nöthig, zu deren allmähliger Einführung und Vollziehung nachstehendes zu verordnen:

1) Von der ganzen MedicinalOrdnung soll Ein Exemplar zu jedes Amts- und eines zu jedes Physikats-Acten auf Bezirkskosten angeschaft, und von den betreffenden Staatsdienern soviel jeder betrift, genau sich eigen gemacht, sofort vom 1ten November d. J. darnach durchgehends sich gerichtet werden.

2. Jeder bloß practicirende Arzt wenn er nicht sich die ganze MedicinalOrdnung anzuschaffen vorzieht, soll binnen obiger Frist sich das dritte Stück, oder den Licenzschein für Aerzte anschaffen.

3.) Deßgleichen jeder im Land angestellter Apotheker den Nro. 4 oder die ApothekerOrdnung.

4.) Jeder, der als Bezirks-Wundarzt angestellt ist, muß sich die einzelne Stücke von Nro. 6 bis 13 einschlieslich anschaffen, nemlich die Vorschriften für Hebärzte und Wundärzte aller Classen, die Gesellschaftsordnung der Wundärzte, die Legalinspections- und die Todtenschau-Ordnung:

5.) Jeder, wer als Hebarzt Licenz hat, muß sich das 6te Stück anschaffen, so auch

6.) Jeder, wer als Thierarzt Licenz hat, das 14te Stück, endlich

7.) Jeder der Wundärzte und Diener, (oder der Chirurgen aller drey Classen) der nicht im Amt steht, muß sich dasjenige Stück anschaffen, das die Licenz seiner Classe enthält, und das 13te Stück, oder die Todtenschauordnung bey jenen, welche vor der Zeit der hiesigen SanitätsCommissionsErrichtung, mithin ohne Rüksicht auf die jezt jeder Classe vorgemessene Befugnisse examinirt worden, bleibt dem Physikat überlassen, nach seiner Einsicht und Erfahrung die ClassenLizenz zu bestimmen, die jedem zukomme, wobey es biß zu erwürktem etwaigem Aenderungsbescheid des hiesigen Collegii verbleibt, ausserdem muß

8.) Jeder Oberwundarzt, oder Chirurg erster Classe noch das 11 und 12te Stück, nemlich die Gesellschafts- und Legalinspections-Ordnung sich zulegen.

*) (In Macklots Hofbuchhandlung in Carlsruhe.)

9.) Jeder, der nicht die ganze MedicinalOrdnung nimmt, wird wohl thun, sich das 15 Stück, oder die Medicinal-Tax-Ordnung, nach welcher er gerichtet wird, eigen zu machen.

10.) Wo mit Einführung der GesellschaftsOrdnung an die Stelle bißheriger Zunft- oder anderer Verfassung Schwierigkeiten entstehen, da wird man auf deren berichtliche Anzeige nähere Anleitung geben, wie solche zu beseitigen, und die Sache mit der mindesten Schwürigkeit nach und nach in Gang zu richten sey.

Daß alles dieses gehörig kund gethan und ihm nachgelebt werde, dazu werden anmit die OberAemter auch Physikate aufgefordert, und leztere ins besondere dafür verantwortlich gemacht. Verordnet in Grosherzoglicher GeneralSanitätsCommission, den 5ten Sept. 1806.

## Anzeige des Preißes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Badische Medicinal Ordnung, Postpapier | 2. fl. | 30. kr. |
| Schreibpapier | 2. — | |
| Drukpapier | 4. — | 26. — |

Diese enthält folgende Stücke, welche auch einzeln brochirt zu haben sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nro. 1.) | Constitution der Sanitäts-Commission | 5. | — |
| —— 2.) | Instruction für die Bezirksärzte | 22. | — |
| —— 3.) | Licenzschein für Aerzte | 5. | — |
| —— 4.) | Apotheken- und Apotheker-Ordnung | 22. | — |
| —— 5.) | Instruction für den Oberhebarzt | 5. | — |
| —— 6.) | Bedingung der Licenz für Hebärzte | 3. | — |
| —— 7.) | Instruction für die Bezirkswundärzte (Land u. Staabs-Chirurgen) | 5. | — |
| —— 8.) | Bedingung der Licenz für Oberwundärzte. (Chirurgen 1ter Classe) | 5. | — |
| —— 9.) | Bedingung der Licenz für Unterwundärzte (Chirurgen 2ter Classe) | 5. | — |
| —— 10.) | Bedingung der Licenz für einen Wundarzneidiener Chirurg 3ter Classe) | 3. | — |
| —— 11.) | Gesellschaftsordnung für Wundärzte | 10. | — |
| —— 12.) | Legalinspections-Ordnung | 10. | — |
| —— 13.) | Instruction für diejenige Personen, welche so eben gestorbene Menschen zu behandeln pflegen um leztere vor dem Lebendigbegraben zu sichern und über deren Beobachtung Pfarrer und Messner zu wachen haben. | 3. | — |
| —— 14.) | Bedingung der Licenz für eines Thierarzt | 5. | — |
| —— 15.) | MedicinalTaxordnung. | 5. | — |

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

b. Bücher = Nachdruck betreffend.

# Wir Carl Friderich von GOTTES Gnaden, Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen u. s. w.

Wir haben vorhin, so lang der Verband der teutschen Reichslande bestand, über die Rechte des Verlags und dessen Verhältnisse gegen den Nachdruck eine Verordnung zu geben, in mancher Hinsicht unthunlich oder unräthlich befunden. Nun aber, nachdem Uns eine unbeschränkte Souveränität zugefallen ist, haben Wir nöthig erachtet, die Sache in nähere Ueberlegung zu nehmen, um eine dem StaatsWohl angemessene Bestimmung darüber zu geben. Erwägend, daß nach blos natürlichen Verhältnißen des Neben = und BeieinanderSeyns der Menschen derjenige, wer einmal seine Gedanken ausser sich, in welcher Absicht es auch sey, geschrieben oder gedruckt dargestellt hat, keinen Andern rechtlich hindern könne, denjenigen Gebrauch von einem rechtmäsig erworbenen Aufsaz derselben zu machen, den er seinem Interesse gemäs findet, so bald nicht bei dem rechtmäsigen Erwerb irgend eine einschränkende Bedingung deßfalls gemeinsam beliebt worden ist; erwägend, daß der Nicht-Nachdruck bei dem Erkauf eines Buchdruckers für eine stillschweigende gemeinsame Festsezung einer solchen einschränkenden Bedingung nicht geachtet werden kann, weil das nemliche Recht, das der Verkäufer hat, zu sagen, er habe bei dem Verkauf die Nichtvermehrung durch Nachdruck vorausgesezt, dem Käufer zu gut kommt, um zu behaupten, er habe das Recht der Vermehrung als die einzige Bedingung seines Erkaufs im Sinne gehabt; erwägend, daß daher nur der StaatsVerein oder der solchen aussprechende Wille des StaatsGesezgebers bestimmen könne, was über die Verhältnisse des VerlagsEigenthums-Rechtens seyn solle; erwägend, daß in Bestimmung dieses StaatsWillens allerdings die Aufmunterung der Schriftsteller und der Verleger zu Förderung nüzlicher IdeenProducte ein Hauptaugenmerk seyn müsse, jedoch auch den einzigen BestimmungsGrund nicht darstellen könne, da zugleich die möglichste Förderung des Umlaufs nüzlicher Ideen und eine wohlthätige Erschwerung des Umlaufs schädlicher oder doch unnüzer Druckfabricate ein eben so gerechtes Augenmerk seyn muß; erwägend endlich, daß Lage und Umfang Unseres Staats Uns nicht in den Stand sezen, jene Zwecke zusammen zu erreichen, wann Wir darinn Uns von der Verfassung anderer Staaten gänzlich gesondert halten wollten: haben Wir nöthig gefunden, nachstehende, über alle noch nicht im Druck erschienene Werke geltende Gesezgebung deßfalls in Unserem Grosherzogthum aufzustellen.

Wir beschließen und verordnen somit

1.) Jede StaatsSchrift, jede Schrift nemlich, welche auf öffentliche Veranstaltung herauskommt) kann auf keine Weiße und in keiner auch veränderten Form durch den Druck vermehrt werden, ohne dazu gesuchte und erlangte besondere StaatsErlaubniß zu haben.

2.) Jeder innländische PrivatSchriftsteller, der ein Werk unter seinem Namen herausgiebt, genießt die Freiheit gegen alle innländische Verfertigung und gegen allen innländischen Verkauf eines auswärts gefertigten Nachdrucks, die OriginalSchrift desselben mag inn = oder ausser Lands gedruckt worden seyn, auf die Zeit seines Lebens, diese Freiheit dauert noch bis ein Jahr nach seinem Tode zu etwaigem Debit der vorhandenen Exemplare fort, nachher fällt die Schrift ins Freie, wann nicht ein anderes von den Interessenten bei dem Regenten in Zeiten ausgewirkt würde.

3.) Jeder innländische Verleger von Werken ungenannter, oder ausländischer Autoren genießt gleiche Freiheit nur alsdann, wann er über die Herausgabe ein landesherrliches Privileg

von Uns oder Unsern Nachfolgern an der Regierung erlangt, und dessen Besiz, sammt der Zeit Dauer, auf dem TitelBlatt angezeigt hat, und nur für die im Privileg jedesmal zu bestimmende Zeit; aller Verlag Unserer Buchhändler und Buchdrucker, welcher vor der Zeit dieses Gesezes erschienen ist, wann er auch diese Förmlichkeit nicht hat, soll auf fünf Jahre, von jezt an, dieser Freiheit dennoch mit genießen, wann nur der Druckort und Verleger auf dem Titel-Blatt aufrichtig angegeben ist.

4.) Auswärtige Verleger von OriginalSchriften, deren Autor genannt ist, oder die ein DruckPrivileg ihres Staats auf dem Titelblatt angezeigt haben, geniesen der oben gedachten Freiheit der innländischen Verleger gegen alle Veranstaltung und allen Verkauf eines Nachdrucks in Unsern Landen alsdann wann und so weit sie beweisen, daß den diesseitigen Verlegern in ihrem Staat der gleiche Schuz wider den Nachdruck gesichert sey.

5.) Die Uebertretung dieses Gesezes giebt dem Autor, wann er auf dem Buch genannt ist, und dem Verleger ein Recht, auf Auslieferung des vorhandenen Nachdrucks gegen blose Bezahlung des MaculaturPreißes zum Behuf der Vernichtung (die er aber auch zu bewirken alsdann schuldig ist) und auf Zahlung des doppelten Preises der OriginalAusgabe für jedes erweißlich verkaufte Stück des Nachdrucks zu klagen, dergestalten, daß wer von ihnen am ersten mit der Klage auftritt, damit zu hören ist, daß jedoch die Leistung des gesezlichen Schadens-Ersazes an ihn, den Nachdrucker frei macht, und daß mithin der andere KlagBerechtigte nur an den ersten Kläger nachmals wegen seiner Entschädigung sich halten kann. Ausserdem verfällt der Nachdrucker in so viel ReichsThaler PolizeiStrafe, als das nachgedruckte Original-Werk Bogen stark ist.

6.) So weit hiernach noch Fälle übrig bleiben, für welche ein Nachdruck unsträflich ist, weil entweder das OriginalWerk in einem den Nachdruck begünstigenden Staat herauskame, oder der Verlag ins Freie gefallen ist; kann jedoch nur derjenige auf diese Unsträflichkeit sich beziehen, der mit offener Angabe des NachdrucksOrts und der Officin oder sonst seinen Druck als eine ehrlicher Weiße unternommene Handlung bezeichnet hat; derjenige hingegen, der mit Nachahmung der Lettern, des Namens des ächten Verlegers und seines DruckOrts, seiner Waare den Schein einer fremden DruckWaare aufprägt, bleibt, neben Leistung obigen SchadenErsazes, in Absicht auf Strafe unter dem Gesez der Verfälschungen, jedoch so, daß seine Strafe im geringsten Fall um einen Drittel stärker, als obige PoliceiStrafe ist, ermessen werden muß.

Hiernach hat sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten. Daran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Stadt Baden den 8. Sept. 1806.

Auf Grosherzoglichen SpecialBefehl:
Höchstdero GeheimeRäthe.

## Dienst-Nachrichten.

Se. Königliche Hoheit haben den bereits vorhin bei Ihren sämmtlichen LandesCollegien aufgehobenen Rang-Unterschied zwischen Adelichen und gelehrten Räthen nunmehro durch Ihre Höchste Resolution ddo. Baden den 26ten August 1806. dahin näher zu bestimmen gnädigst geruht, daß auch die gelehrten Geheimen Räthe mit den adelichen künftig in gleicher Rang-Classe, (jedoch ohne Folge auf eine Rangveränderung bey schon früher patentisirten Individuen unter sich) stehen, mithin für jezt und für die Zukunft, die mit Sitz und Stimme angestellte wirkliche, gelehrte Geheime Räthe, sodann nicht minder, für jetzo auch die übrigen, dermalen vorhandene, wirkliche gelehrte Geheime Räthe, welchen Sitz und Stimme im Geheimen RathsCollegio gleichwohl nicht beigelegt ist, auch des Prädicats der Excellenz zu genießen haben sollen; welches zur Nachricht und Nachachtung andurch verkündet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg